

## **Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen**

in der Fassung der 19. Änderung vom 26.06.2025:

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert am 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Hemmingen am 22. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder**

#### **§ 1**

##### **Auslagenersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeld besteht. Verdienstausfall und Fahrt- bzw. Reisekosten werden nach Maßgabe der §§ 3 und 4 gesondert erstattet.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 87,00 Euro. Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform (ausschließliche Nutzung des Online-Ratsinformationssystems) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz für die dadurch entstehenden eigenen Kosten (z.B. für Papier, Tinte/Toner, PC-Hardware etc.) um 19,00 Euro und für Fraktionsvorsitzende um 25,00 Euro monatlich.
- (3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (4) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 13,50 Euro je Sitzung gezahlt. Für das Entstehen der Aufwendungen ist ein Nachweis zu erbringen. Sofern weitere Angehörige dem Haushalt angehören, die auch sonst unentgeltlich an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie z.B. Mutter oder Vater, Großeltern, ältere Geschwister, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird eine zusätzliche Aufwandspauschale nicht gewährt.

#### **§ 2**

##### **Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin, Beigeordnete sowie Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) der/die Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	130,00 Euro
b) die Beigeordneten (Verwaltungsausschuss)	25,00 Euro

c) die Fraktionsvorsitzenden

Grundbetrag 107,00 Euro  
zuzüglich 5,00 Euro je Fraktionsmitglied

- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 21,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsrats- und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, soweit für die Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Bei Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.  
Dies gilt auch für Verdienstaussfall, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entsteht.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Pauschale für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

#### **§ 4 Reisekosten und Fahrtkosten**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Hemmingen werden Reisekosten nach der Stufe des Bundesreisekostengesetzes gewährt, die für den Bürgermeister Gültigkeit hat. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gewährt.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 16,00 Euro. Die Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten 35,00 Euro.

#### **§ 5 Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in der Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder. Gleiches gilt für die Teilnahme dieser Ausschussmitglieder an Terminen, zu denen die Verwaltung ausdrücklich in Person eingeladen hat. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen/Terminen am gleichen Ort besteht nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden in Ausübung der Mandatstätigkeit als Fahrtkostenersatz die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Anlehnung an die gültigen Entschädigungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

### **II. Fraktionszuschüsse**

#### **§ 6 Zuschüsse für Fraktionen und Gruppen**

Fraktionen und Gruppe erhalten gem. § 57 Absatz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag von 500,00 Euro sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 200,00 Euro.

### **III. Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **§ 7 Stadtbrandmeister/in und Ortsbrandmeister/in**

- (1) Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin in Höhe von	125,00 Euro
- der stv. Stadtbrandmeister/die stv. Stadtbrandmeisterin in Höhe von	97,00 Euro
- die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen in Höhe von	65,00 Euro
- die stv. Ortsbrandmeister/die stv. Ortsbrandmeisterinnen in Höhe von	45,00 Euro

- (2) Ist der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin gleichzeitig Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Monatspauschale.

## **§ 8 Funktionsträger der Feuerwehr**

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a)	Stadtsicherheitsbeauftragter	25,00 Euro
b)	Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
c)	stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro
d)	Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro
e)	stellv. Ortjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro
f)	Stadtkinderfeuerwehrwart	28,00 Euro
g)	stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart	15,00 Euro
h)	Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro
i)	stellv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro
j)	Stadtausbildungsleiter	25,00 Euro
k)	Verwalter der Kleiderkammer	30,00 Euro
l)	Gerätewart (+Steigerung je Fahrzeug)	25,00 Euro
	Steigerung je Fahrzeug	5,00 Euro
m)	Stadtpressesprecher	25,00 Euro
n)	stellv. Stadtpressesprecher	15,00 Euro
o)	Stadtschiffführer	15,00 Euro
p)	Schiffführer in der Ortswehr	10,00 Euro
q)	Funkwart	25,00 Euro
r)	Beschaffungsbeauftragter	40,00 Euro

Werden von einer/m Angehörigen der Feuerwehr mehrere Funktionen im Rahmen des § 8 ausgeübt, so erhält sie/er nur die höchste Pauschale.

Eine nach § 7 zu zahlende Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Entschädigungsansprüche**

- (1) Verdienstaufschlag, Kostenerstattungen sowie sonstige Entschädigungsansprüche für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr richten sich grundsätzlich nach dem NBrandSchG sowie den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Als Höchstbetrag nach § 33 Absatz 4 Satz 3 Nds. Brandschutzgesetz wird ein Betrag in Höhe von 18,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche, festgesetzt. Selbständige erhalten eine Entschädigung von 4 Euro pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche, es sei denn, sie können gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag nachweisen. In diesem Fall findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Als Höchstbetrag nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Nds. Brandschutzgesetz wird ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche, festgesetzt.

- (4) Für Veranstaltungen die nicht den Regelungsbereich des § 32 NBrandSchG umfassen, die aber während der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr stattfinden und für die die Stadt Hemmingen die Anwesenheit durch gesonderte Einladungen ausdrücklich für erforderlich hält (z.B. Vergleichsvorführungen bei Fahrzeugbeschaffungen), wird zum Ausgleich des sonstigen beruflichen Nachteils auf Antrag eine pauschale Verdienstausfallentschädigung entsprechend der Regelungen in § 33 Abs. 4 NBrandSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gezahlt

#### **IV. Entschädigung für weitere ehrenamtlich Tätige**

##### **§ 10**

##### **Sonstige Aufwandsentschädigungen**

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten

- die/der Behindertenbeauftragte eine monatliche Pauschale von 80,00 EUR
- die Schiedsperson eine monatliche Pauschale von 25,00 EUR
- die ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer in den städtischen Büchereien je Einrichtung eine monatliche Pauschale von 80,00 €. Die Aufteilung erfolgt je nach geleisteten Stunden durch den Bürgermeister.

#### **V. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 11**

##### **Zahlungsweise**

- (1) Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs. 2, § 6, § 7, § 9 und § 10 werden zu Beginn eines Monats gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Verdienstausfall und Reise- bzw. Fahrtkosten werden sofort nach Anfordern erstattet.

##### **§ 12**

##### **Übertragbarkeit**

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

##### **§ 13**

##### **Steuern / Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist grundsätzlich Sache der Empfänger.

##### **§ 14**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Ehrenbeamten in der Gemeinde Hemmingen vom 28. März 1974 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 47 veröffentlicht. Sie ist am 01.01.1988 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 27.09.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 39 veröffentlicht. Sie ist am 01.10.1990 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 20.03.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 12 veröffentlicht. Sie ist am 01.04.1997 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 19.02.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 7 veröffentlicht. Sie ist zum 16.12.1997 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 06.08.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31 veröffentlicht. Sie ist zum 01.05.1997 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 12.05.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 19 veröffentlicht. Sie ist zum 13.05.1999 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 11.01.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 2 veröffentlicht. Sie ist zum 01.04.2001 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 10.01.2002 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 2 veröffentlicht. Sie ist zum 01.11.2001 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung wurde am 10.01.2002 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 2 veröffentlicht. Sie ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungssatzung wurde am 04.04.2002 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 14 veröffentlicht. Sie ist zum 01.04.2002 in Kraft getreten.

Die 10. Änderungssatzung wurde am 13.02.2003 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Sie ist zum 01.01.2003 in Kraft getreten.

Die 11. Änderungssatzung wurde am 19.02.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 7 veröffentlicht. Sie ist zum 20.02.2004 in Kraft getreten.

Die 12. Änderungssatzung wurde am 06.01.2005 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 1 veröffentlicht. Sie ist zum 07.01.2005 in Kraft getreten.

Die 13. Änderungssatzung wurde am 12.02.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Sie ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die 14. Änderungssatzung wurde am 16.08.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31 veröffentlicht. Sie ist zum 01.07.2012/01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 15. Änderungssatzung wurde am 14.02.2013 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Sie ist zum 01.01.2012/18.07.2012 in Kraft getreten.

Die 16. Änderungssatzung wurde am 18.10.2018 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 veröffentlicht. Sie ist zum 19.10.2018 in Kraft getreten.

Die 17. Änderungssatzung wurde am 07.03.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 9 veröffentlicht. Sie ist zum 01.07.2019 in Kraft getreten.

Die 18. Änderungssatzung wurde am 07.12.2023 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 32 veröffentlicht. Sie ist rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft getreten.

Die 19. Änderungssatzung wurde am 07.08.2025 im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Sie ist zum 08.08.2025 in Kraft getreten.